



TAGUNGSBERICHT: MCS LEIPZIG 2019 - WIR WAREN DABEI! POTSDAM BEIM ERSTEN BUNDESWEITEN MOOT COURT STRAFRECHT IN LEIPZIG, 17.05.2019

DIPL.-JUR. STEVEN BONNIN, LL.B.*

A. EINLEITUNG

In Deutschland ist der Praxisgedanke dem juristischen Studium überwiegend fremd. Erst das Referendariat involviert angehende Juristen aktiv in laufende Gerichtsverhandlungen, der Abfassung von Schriftsätzen, den Umgang mit Mandanten u.v.m. Um die Studierenden aber frühzeitig in diese Prozesse zu integrieren, gibt es seit einigen Jahren die Möglichkeit der Teilnahme an sog. Moot Courts. Strafrechtlich Interessierten wurde eine solche Möglichkeit bislang nicht geboten. Doch diese Lücke wurde jetzt geschlossen: Am 17.05.2019 fand an der Universität Leipzig der erste bundesweite Moot Court im Strafrecht (MCS) statt – und Potsdam war dabei!

B. ZUM KONZEPT

Ein Moot Court bezeichnet eine simulierte Gerichtsverhandlung unter Auslobung von Preisen und/oder Auszeichnungen. Die Idee dazu stammt aus den Vereinigten Staaten und basiert auf dem Gedanken, dass Klausur, Vorlesung und Seminar allein noch keinen guten Juristen ausmachen. Den Studierenden soll ermöglicht werden, das theoretisch Gelernte realitätsnah im konkreten Kontext anzuwenden.

Dabei bilden die teilnehmenden Universitäten Teams, deren Stärke zuvor festgelegt wird. Jedes Team erörtert intern die jeweils konträren Parteirollen. Im Falle des Strafrechts etwa stellt sich jedes Team darauf ein, die Rolle von Verteidigung und Staatsanwaltschaft übernehmen zu müssen.¹ Die Teilnehmer bearbeiten – einige Monate im Vorfeld der Veranstaltung – einen erdachten oder realen Fall und vertreten jeweils eine der beiden Prozessparteien vor einem Gremium aus praxiserfahrenen Juristen, die die Rolle der „Richter“ einnehmen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte inhaltliche Unterstützung von dritter Seite gänzlich unterbleiben.

Es existieren Wettbewerbe zu verschiedenen Rechtsgebieten. So gibt es statt vieler für das Zivilrecht den mittlerweile bundesweit bekannten Soldan Moot Court² oder für das internationale Privatrecht den weltweit renommierten Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot.³ Für das Völkerrecht existiert auf globalem Parkett der älteste, größte und nicht weniger renommierte Jessup Moot Court zum Völkerrecht. Letzterer zeigt auch das Potential einer solchen Veranstaltung: Jedes Jahr nehmen rund 100

* Steven Bonnin, Hamburg/Berlin, ist wiss. Mitarbeiter und Promovend am Lehrstuhl für Strafrecht mit Jugendstrafrecht und Kriminologie von Prof. Mitsch an der Universität Potsdam.

¹ Im Zivilrecht geht es etwa um Kläger/Beklagte, im Völkerrecht etwa um verschiedene Völkerrechtsobjekte usw.

² Weitere Informationen unter <https://www.soldanmoot.de/> (zuletzt: 23.05.2019).

³ Weitere Informationen unter <https://vismoot.pace.edu/> (zuletzt: 23.05.2019).

Länder und mehr als 680 Universitäten daran teil.⁴ Wer es in die Endrunde schafft, befindet sich schon während des Studiums im juristischen Olymp. Ein Moot Court ist somit eine der wenigen Möglichkeiten im Studium auf der großen Bühne zu stehen. Wer sich überzeugend präsentieren will, benötigt ein gesundes Maß an Charisma, Wissensreichtum und starken Nerven. Es kommt nicht nur auf inhaltliche Fertigkeiten an, sondern ebenso auf sprachliche Raffinesse und einem souveränen Auftreten. Für den Lebenslauf und das Renommee eines Juristen ist ein solches Event ein Aushängeschild und kann ihm ggf. sogar den einen oder anderen beruflichen Weg ebnet.

Unter der federführenden Leitung und Organisation von Prof. Dr. Elisa Hoven sowie der inhaltlichen Mitgestaltung von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam keimte im Sommer 2018 die Idee, diese im Strafrecht noch unterrepräsentierte Tradition auf deutschen Boden zu übertragen. Im Mai 2019 war es dann so weit: Unter Beteiligung von Teams aus zehn Universitäten fand der MCS an der Universität Leipzig sowie dem Schwurgerichtssaal des LG Leipzig statt. In diesem Jahr traten Vertreter der Universitäten aus Augsburg, Berlin (HU), Frankfurt a.M., Greifswald, Halle, Köln, Leipzig, Nürnberg-Erlangen, Potsdam und Tübingen gegeneinander an.

C. ZUM FALL⁵

Die Moot Court-Teilnehmer hatten einen Fall mit komplizierten Fragen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts zu bewältigen.⁶ In materiellstrafrechtlicher Hinsicht ging es um Straftatbestände aus dem Bereich des Sexualstrafrechts (§§ 177, 184 i StGB) und des Korruptionsstrafrechts (§ 332 StGB). Dem Angeklagten (A) – einem Chefarzt einer Universitätsklinik – wurde vorgeworfen, zwei Krankenschwestern im Dienst sexuell bedrängt zu haben. Die eine Krankenschwester (F) fasste er über der Kleidung an die Taille, was ihn sexuell erregte. Mit der anderen Krankenschwester (G) vollzog er den Geschlechtsverkehr, nachdem diese seinem hartnäckigen Drängen nachgegeben hatte. Obwohl dies im beiderseitigen Einvernehmen geschah, klagte die Staatsanwaltschaft dennoch

wegen sexuellen Übergriffs an, da A entgegen der Absprache mit G sich während des Verkehrs seines Kondoms entledigt und den Beischlaf ungeschützt ausgeübt hatte. Der Vorwurf der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) beruht auf dem Umstand, dass G sich zum Geschlechtsverkehr mit A bereit erklärt hatte, nachdem dieser ihr versprochen hatte, zweiwöchiges unentschuldigtes Nichterscheinen zum Dienst nicht der Klinikleitung zu melden.

Die strafprozessrechtlichen Probleme ranken sich um die Methoden der Beweisgewinnung und die anschließende Verwertung der gewonnenen Beweise bei der Urteilsfindung. Die Ermittlung der Vorgänge, in die A, F und G verwickelt waren, erfolgte zunächst außerhalb des Strafverfahrens in Form sogenannter „internal investigations“. Mit deren Durchführung hatte die Leitung der Universitätsklinik eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Anwälte aus dieser Kanzlei führen daraufhin Interviews mit A, F und G durch. Dabei wurde A von F und G belastet, A selbst legte ein Geständnis ab. Die von den Befragten gemachten Angaben wurden zunächst auf Tonband aufgenommen und anschließend als Gesprächsprotokolle verschriftlicht. Diese Protokolle standen später im Mittelpunkt der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht. Der Angeklagte A machte in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch. Die als Zeugin geladene F verweigerte das Zeugnis, nachdem sie wahrheitsgemäß erklärt hatte, dass sie mit A verlobt sei. G war schon vor der Hauptverhandlung bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Die Protokolle der Interviews mit A und F wurden in den Räumen der Rechtsanwaltskanzlei von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, das Protokoll des Interviews mit der verstorbenen G gab die Kanzlei freiwillig an die Staatsanwaltschaft heraus. Die Verteidiger des A hatten in der Hauptverhandlung der Verlesung und Verwertung der Protokolle widersprochen.

Dem ist hinzuzufügen, dass es sich bei dem Fall inhaltlich um im Wesentlichen nicht prüfungsrelevanten Stoff handelte. Eine Schwierigkeit bestand gerade darin, sich mit unbekanntem Vorschriften vertraut zu machen. Auch sollte man sich nicht durch die Vielgestaltigkeit des Sachverhalts sowie dessen Komplexität abschrecken lassen. Im Vorfeld wird eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährt. Zudem bietet sich ein kooperatives Vorgehen (also Teamwork) bei der Erarbeitung der Lösung an. Strafrechtliches Grundlagenwissen ist jedoch eine unentbehrliche Voraussetzung.

⁴ Weitere Informationen unter <https://www.ilsa.org/about-jessup/> (zuletzt: 23.05.2019).

⁵ In diesem Rahmen ist nur die Wiedergabe einer verkürzten Fassung mit den wesentlichen Informationen möglich. Der Originalsachverhalt umfasste mehr als drei Seiten.

⁶ Dafür standen u.a. zwei reale Fälle Pate. Materiellrechtlich sei auf BGH, Beschl. v. 07.03.2018 – Az. 01 StR 479/17 sowie LG Bamberg, Urt. v. 17.10.2016 – Az. 21 KLS 1007 Js 9594/14 („Bamberger Chefarzt“) verwiesen; strafprozessual empfiehlt sich die Lektüre von BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 – Az. 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17 = NJW 2018, 2385 („Jones Day“).

* [TAGUNGSBERICHT: MCS LEIPZIG 2019 - WIR WAREN DABEI! POTSDAM BEIM ERSTEN BUNDESWEITEN MOOT COURT STRAFRECHT IN LEIPZIG, 17.05.2019

D. DIE VORBEREITUNG AUF DIE VERANSTALTUNG

Auf eine Ausschreibung der juristischen Fakultät bewarben sich für Potsdam Lonneke Knaisch, Felix Kretzschmar, Sophie Müller und Benedikt Wand, die das Team der Universität Potsdam bildeten. Bald darauf erhielten die Teilnehmer den Sachverhalt, an dessen Ausarbeitung Sie sich machten. Sie wurden nunmehr sowohl vom vermeintlichen Täter als auch durch den Staat mandatiert. Ihre Aufgabe bestand nun darin, auf Schuld oder Unschuld zu plädieren.

Bevor sich die Teilnehmer im Team zusammenfanden, recherchierten Sie anfangs zunächst losgelöst voneinander und assoziierten die Sachverhaltsangaben. Jeweils zwei Teammitglieder übernahmen dabei die Rolle der Verteidigung oder Staatsanwaltschaft. Als eine erste Entwurfsfassung des Plädoyers fertiggestellt war, stellten die Teilnehmer einander die Ergebnisse vor. Dieser Teil der Vorbereitung war maßgeblich dadurch geprägt, die Meinungen der anderen Teammitglieder einzuholen und die eigene Argumentation auf Schwachstellen zu untersuchen. Solche Arbeitstreffen, in deren Mittelpunkt die jeweilige Neufassung des Plädoyers stand, wurden etwa fünf Mal wiederholt. Die Arbeit abseits der Treffen bestand darin, die Plädoyers auf Verhandlungsformat zu bringen. Wie viel Zeit dies im konkreten Fall in Anspruch nahm, hing davon ab, auf wie viel Vorwissen der Teilnehmer rekurrieren konnte und wie viel Umkreiswissen man für nötig erachtete. Nach Angaben der Teilnehmer konnten zwei Wochen durchaus ausreichend sein. Zwei Teammitglieder waren jedoch einer Doppelbelastung durch Ihre Schwerpunktseminararbeiten ausgesetzt. Eine Seminararbeitsverteidigung kurz vor dem Moot Court kann also gewissermaßen ein Handicap darstellen, über welches sich die Beteiligten bewusst sein müssen. Ein Ausgleich dafür wird am Tag der Veranstaltung nicht gewährt. Bei der Planung musste eine solche Belastung also Berücksichtigung finden.

E. TAG DER ENTSCHEIDUNGEN

I. Vorrunde

Am 17.05.2019 machte sich die Delegation der Universität Potsdam auf nach Leipzig. Die Vorrunde wurde in den Räumen der Universität ausgerichtet. Bevor die Vorrunde begann, gab es eine kurze Begrüßung und Einleitung durch die Veranstalter. Zudem wurden die Vorrundenpaare gelost. Der Modus stellte sich wie folgt dar: Die Redezeit durfte zwischen zwei Vertretern der jeweiligen Teams beliebig aufgeteilt werden; das Team trat also niemals zu viert auf. Auf das Plädoyer von Staatsanwaltschaft und Verteidigung folgte eine Replik

der Staatsanwaltschaft von fünf Minuten, anschließend eine Duplik der Verteidigung von ebenfalls fünf Minuten. Die Richter konnten während der Plädoyers Fragen an die Teilnehmer stellen.

Die Teilnehmer der Teams bemühten sich allesamt, mit inhaltlicher Richtigkeit und sprachlicher Brillanz zu überzeugen. Nachdem alle Paare ihre divergierenden Positionen ausgefochten hatten, berieten die „Richter“ ihre Ergebnisse. Anschließend wurde das Resultat verkündet: Trotz guter Leistungen reichte es für die Universität Potsdam dieses Mal leider nicht für den Finaleinzug. Die Endrunde wurde vielmehr zwischen den Teams der Universitäten aus Köln und Augsburg untereinander ausgetragen.

Nach Angabe der Teilnehmer erwies sich die Verhandlung als überaus kräftezehrend. Gerade die zwischenzeitlichen Fragen der „Richter“ konnten den Redefluss bremsen und den Dozenten gewissermaßen aus dem Konzept bringen. Hierbei galt es, die Ruhe zu bewahren und sich keine Unsicherheit anmerken zu lassen. Dies war umso mehr angezeigt, als man ein unmittelbares Feedback nicht erhielt. Letztlich überwog aber die Freude darüber, die Arbeit der letzten Monate durch die Präsentation einem Ende zuführen zu dürfen. Zudem bestand die zufriedenstellende Gewissheit, sein Bestes für die Universität gegeben zu haben.

II. Finale

Nach einer kurzen Pause fand das Finale nicht unweit von der Universität im Schwurgerichtssaal des LG Leipzig statt und wurde von den Richtern am BGH Dr. Nikolaus Berger, Marcus Köhler und Prof. Dr. Andreas Mosbacher geleitet. Der Modus wiederum unterschied sich von dem der Vorrunde: Die Plädoyers wurden ohne Unterbrechung gehalten. Im Anschluss an die Plädoyers haben die Richter Fragen an die Vortragenden gerichtet. Eine Replik oder Duplik gab es nicht.

Der Schwurgerichtssaal des LG Leipzig war alles andere als eine kafkaeske Kulisse. Auch wenn an diesem Ort sonst besonders verwerfliche menschliche Handlung Gegenstand der Untersuchung sind, so war es heute eine Stätte des sportlichen Wettbewerbs der juristischen Nachwuchseliten. Augsburg und Köln lieferten sich bis zuletzt eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe. Vor dem Ergebnis spaltete sich der Saal in zwei Lager – einen klaren Sieger konnte es nicht geben. Am Ende war das Resultat denkbar knapp. Der Sieger des ersten bundesweiten Moot Courts Strafrecht war die Universität Köln. Aber auch die Universität Augsburg ging nicht leer aus. So erhielt Ihr charismatischer Redner Jonathan Wehrstein die Auszeichnung „Best Speaker“.

III. Abendveranstaltung

Zu späterer Stunde fand in der Moritzbastei die Preisverleihung sowie eine gemeinsame Abendveranstaltung mit den beteiligten Professoren, den Teams und den „Richtern“ des MCS statt. Die Spitzenreiter erhielten Siegerurkunden sowie ein einjähriges Abonnement von einer bekannten juristischen Fachzeitschrift. Jeder weitere Teilnehmer erhielt eine Urkunde sowie ein strafrechtliches Werk aus dem Nomos-Verlag.

Die Veranstaltung wurde zudem begleitet von einem Vortrag zum Thema Verdachtsberichterstattung von der stellvertretenden Chefredakteurin der ZEIT, Sabine Rückert. Anschließend bot sich noch die Möglichkeit, mit Juristen von heute und morgen ins Gespräch zu kommen und Kontakte zu knüpfen.

F. FAZIT, HINWEISE UND AUSBLICK

Diese Veranstaltung war ein Pilotprojekt. Und es ist gelungen! Neben vielen Preisen und Auszeichnungen bietet eine solche Veranstaltung den Teilnehmern eine große Bühne, auf der sie ihre rednerischen Fähigkeiten erproben können. Nicht zuletzt deshalb wird es eventuell in naher Zukunft möglich sein, sich die Teilnahme am Moot Court als Schlüsselqualifikation anrechnen zu lassen. Diese Erfahrung war für jeden Teilnehmer somit eine individuelle Bereicherung. Zudem kam es zu einem begrüßenswerten persönlichen wie auch fachlichen Austausch zwischen den juristischen Fakultäten. Auch wird einem Studierenden nicht jeden Tag der Einblick in die Verhandlungsführung echter BGH-Richter gewährt. Das gilt umso mehr, als Prof. Dr. Mosbacher selbst einst an der Universität Potsdam lehrte. Vor seinem Weggang wirkte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand bei Prof. Dr. Küpper.

Es wäre also sehr wünschenswert, wenn das Konzept des Moot Courts in Deutschland auf lange Sicht einen ähnlich hohen Stellenwert im juristischen Studium einnimmt, wie etwa in den Vereinigten Staaten. Die Universität Leipzig war hierfür ein hervorragender Gastgeber und vermochte allen Teilnehmern und Begleitern das Gefühl zu vermitteln, etwas für Ihre Universität geleistet zu haben. An dieser Stelle ist Prof. Dr. Hoven als auch Ihren Mitarbeitern ein herzlicher Dank auszusprechen. Nunmehr ist für eine Neuauflage dieser Veranstaltung die Universität Köln gefragt. Ihr obliegt im kommenden Jahr voraussichtlich die Ausrichtung einer Revanche.

Für die Teilnahme empfiehlt es sich, Studierender im mindestens vierten Fachsemester zu sein. Zudem sollte man eine gewisse Affinität zum Strafrecht aufweisen, damit die Einarbeitungsphase nicht über Gebühr Zeit in Anspruch nimmt. Überdies sollte man bei der Semesterplanung berücksichtigen, dass der Zeitaufwand hoch ist und andere Prüfungsaktivitäten bei der Teilnahme hinderlich sein könnten. Sollte Interesse an der Teilnahme am MCS bestehen, so melden Sie sich bei den strafrechtlichen Lehrstühlen unter den auf der Homepage angeführten E-Mail-Adressen. Gerne können Sie sich auch direkt an bonnin@uni-potsdam.de wenden.

